

## 82. Ist die Kriegszulage eine Dienstaufwandsentschädigung?

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1919 i. S. F. (R.) v. preußischen Staat (Weil.). III 102/19.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Dem im Marinedienst als Hilfs-Marine-Intendantur-Sekretär in seinem Wohnort Kiel verwenbet gewesenen Kläger waren vom 1. Juli 1917 ab seine sämtlichen Bezüge aus Marinefonds auf sein Zivileinkommen als Amtsgerichtsssekretär angerechnet worden, so daß er nur den Betrag dieses letzteren erhielt, wie wenn er nicht zur Marine eingezogen gewesen wäre. Der Kläger hält die Anrechnung der militärischen Kriegszulage von 1,90 M täglich (Weil. 1 S. 194 Nr. 4 unter 5 der Kriegs-

gelbberpflegungsvorschrift für die Marine vom 17. Oktober 1908; „im Standort“) als eines Dienstaufwandgelbes für unzulässig und fordert den Betrag dieser Kriegszulage für 6 Monate vom 1. Juli 1917 ab mit 349,60 *M* nebst 4% Zins seit 1. Januar 1918. Die Instanzen haben abgewiesen. Der Berufungsrichter führt aus, daß zu dem „gesamten Militäreinkommen“ im Sinne von I Nr. 1 b der Justizministerialverfügung vom 13. Oktober 1917 auch die Kriegszulage gehöre und gerade dies mit dem Staatsministerialbeschluß vom 1. Juni 1888 zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes übereinstimme.

Die Revision hatte Erfolg.

#### Gründe:

Der Berufungsrichter erachtet für unerheblich die vom Kläger über den ihm in Höhe von jährlich 719 *M* erwachsenen militärischen Dienstaufwand aufgestellte, von dem Kommando seiner Unterseebootsabteilung als notwendig und angemessen anerkannte Berechnung, — und ebenso für unerheblich die Verfügung des Reichsmarineamts vom 25. August 1916, daß die Kriegszulage, weil ihrer Natur nach eine Dienstaufwandsentschädigung, als solche anzuerkennen sei sowohl steuerlich als auch im Sinne des § 850 Abs. 5 BzO. (vgl. die Bestimmung in § 32 Nr. 4 der Besoldungsvorschrift für die Marine im Frieden, die nach § 1 Nr. 1 der Kriegsgelbberpflegungsvorschrift für die Marine ohne jede Änderung, insbesondere ohne jeden Zusatz über die Kriegszulage, auch nach der Mobilmachung gilt). Wenn aber die dem Kläger zukommende Kriegszulage tatsächlich und rechtlich nur einen durch seinen Militärdienst entstehenden Mehraufwand entschädigen sollte und entschädigte, dann war der Kläger durch die Anrechnung auch der Kriegszulage auf sein Zivileinkommen „gelblich schlechter gestellt als die nicht eingezogenen Beamten“ (I 1 Abs. 1 der Justizministerialverfügung vom 13. Oktober 1917). Er war gelblich schlechter daran, als ohne seine Einberufung, insofern er einen Teil seines Zivileinkommens zur Deckung der ihm nur durch seinen Militärdienst entstehenden Mehrkosten, also zur Deckung eines reinen Militärdienstaufwandes verwenden mußte. Dann erhielt er sein „persönliches Zivildiensteinkommen nicht mehr unberührt fortgewährt“ (I Nr. 2 des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888), weil sein Zivileinkommen eben durch notwendige militärische Ausgaben verkürzt wurde. Dieses Ergebnis, nämlich diese unmittelbare gelbliche Schädigung des Klägers an seinem Zivileinkommen, kann mit Absicht und Zweck des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888 und der Justizministerialverfügung vom 13. Oktober 1917 nicht übereinstimmen, und der richtig aufgefaßte Wortlaut dieser Vorschriften schließt denn auch ein solches Ergebnis aus.

Daß zu der Kriegsbesoldung, von welcher  $\frac{7}{10}$  als reiner Betrag anzusehen und auf das Zivildiensteinkommen anzurechnen sind, die

Kriegszulage nicht gehört, ergibt I 3 Schlußabsatz des Staatsministerialbeschlusses von 1888, wonach bei den als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilien Stellen verwendeten Beamten die mit  $\frac{3}{20}$  oder  $\frac{3}{10}$  des Friedensmaximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet wird. Als die Zulage von  $\frac{3}{10}$  des Friedenshöchstgehalts im Sinne dieses Schlußabsatzes ist nach der Kriegsministerialverordnung vom 16. Oktober 1914 Nr. 5 zu verstehen gerade die in Anl. I Sp. 2 der Gehührensachweisungen (Beilage zur Kriegsbesoldungsvorschrift vom 29. Dezember 1887) bezeichnete Kriegszulage, nämlich die dort nicht mit  $\frac{3}{10}$  berechnete, sondern „ermäßigtes Tagegeld“ der beliebigen Stelle genannte Kriegszulage außerhalb des Standorts. Die Kriegsministerialverordnung vom 16. Oktober 1914 Nr. 5 bestätigt nur, daß mit „Zulage“ im Beschluß von 1888 I 3 Schlußabsatz eben die Kriegszulage überhaupt gemeint ist, auch die sogar ausdrücklich mit  $\frac{3}{20}$  des Höchstgehalts der beliebigen Stelle berechnete Kriegszulage im Standorte; vgl. Nachweisung Nr. 6 unter Nr. 23, I a—b der Gehührensachweisungen. Dies wird für die Marine nicht geändert durch Nr. IV a des Beschlusses von 1888, wonach den  $\frac{3}{10}$  der Heeres-Kriegsbesoldung in der Marine gleichsteht das Gehalt, ausschließlich des darin liegenden Servistheils, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß. Damit ist nicht gesagt, daß alle sonstigen Bezüge aus Marinefonds zum persönlichen Marineeinkommen gehören. Freilich sind Einkünfte zur Bestreitung eines Dienstaufwandes an sich Diensteinkommen (vgl. die Darlegung in RGZ. Bd. 59 S. 422/423); aber sie gehen zweckgemäß sofort unter durch notwendige Verwendung für den Dienstaufwand, ohne irgendwelchen rein persönlichen Bedürfnissen zugute zu kommen. Diese Dienstaufwandsentschädigungen sind bei der Gegenüberstellung von Zivil- und Militär-Diensteinkommen im Beschluß von 1888 auf beiden Seiten ausgeschlossen: für das Zivileinkommen durch I 2 Abs. 3 („zu dem persönlichen Dienstehnkommen werden . . . Dienstaufwandsgebel . . . nicht gerechnet“); für das Militäreinkommen durch den schon gedachten Schlußabsatz von I 3 und durch IV b, daß die in die Marine zum Militärdienst einberufenen Staatsbeamten aus ihrer Zivilbesoldung den Betrag der reglementsmäßigen Chargenkriegszulage erhalten, soweit ihnen eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage nicht bereits aus Marinefonds gewährt wird. Diese letztere Bestimmung folgt unmittelbar auf IV a, stellt sich also ganz außerhalb des Abzugs und der Abzugsfaktoren und will, wie dies für das Heer schon vorher in I 3 Schlußabsatz geschehen war, gerade den unverkürzten Bezug der Kriegszulage oder gleichartiger Zulagen sicherstellen.

Ebenso scheidet die Justizministerialverordnung vom 8. August 1917 (Just. Min.-Bl. S. 283) in III 12 aus in Abs. 1 die „einen Ersatz für Dienstaufwand bildenden Beträge“ und in Abs. 2 ausdrücklich die

Hinzurechnung der Kriegs-, Verstümmelungs- und ähnlicher Zulagen. Auf ihr beruht die vom Berufungsrichter zur Anwendung gebrachte Justizministerialverfügung vom 13. Oktober 1917. Sie nimmt in I 1 a die Nr. III 12 der Verfügung vom 8. August 1917 ausdrücklich in Bezug, ohne weder in I 1 a (Zivildiensteinkommen) noch in I 1 b („das gesamte Militäreinkommen“) das Geringste davon verlauten zu lassen, daß der allgemeine Ausschluß der Dienstaufwandsentschädigungen und der Kriegs- und ähnlicher Zulagen durch III 12 Abs. 1 und 2 jener Verfügung vom 8. August 1917 nunmehr aufgehoben sein sollte, — während sie doch den Ausschluß des Wohnungsgeldzuschusses durch jene Nr. III 12 Abs. 1 ausdrücklich aufhebt, nämlich ersetzt durch die Worte „ferner der Wohnungsgeldzuschuß“. Sie erwähnt die Dienstaufwandsersatzbeträge und die Kriegszulagen gar nicht, beläßt es demnach insoweit bei der aus allgemeinen Gründen gerechtfertigten Bestimmung vom 8. August 1917 unter III 12.

Der Beklagte will die dem Kläger von der Marineverwaltung gezahlte Kriegszulage auf die ihm von der Justizhauptkasse gezahlte Kriegsteuerungszulage angerechnet wissen. Dies eben ist ungerechtfertigt und unzulässig, da die militärische Kriegszulage nur eine Militärdienstaufwandsentschädigung ist, also anderen Zwecken dient als die für Befreiung persönlicher Bedürfnisse bestimmte von Seiten der Justizverwaltung bezahlte Kriegsteuerungszulage.

Daß die dem Kläger zukommende Kriegszulage nur eine Militärdienstaufwandsentschädigung sein soll und ist, wird endlich durch die Verfügung des Reichsmarineamts vom 25. August 1916 bestätigt. Demgegenüber ist es ohne Belang, ob die Berechnung des Klägers über seinen wirklichen Militärdienstaufwand im einzelnen zu beanstanden sein möchte. Jedenfalls ist durch das Anerkenntnis der vorgelegten Militärbehörde so viel sicher, daß dem Kläger ein besonderer Militärdienstaufwand auch tatsächlich erwuchs. Es kommt darauf jedoch nicht an; denn zur Deckung des bei solcher Verwendung schlechthin als Regel angenommenen Militärdienstaufwandes ist eben die runde Summe der Kriegszulage bestimmt.“